

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Klein (Göttingen), Dr. Lenz (Bergstraße), Gerster (Mainz) und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 39)

A. Problem

Der 7. Deutsche Bundestag endet am 13. Dezember 1976. Der 8. Deutsche Bundestag, der am 3. Oktober 1976 gewählt wird, kann erst am 14. Dezember 1976 zusammentreten, aber nicht vor Januar 1977 seine Arbeit voll aufnehmen. Nach der gegenwärtigen Rechtslage wird auch bei künftigen Wechseln der Legislaturperiode eine ähnliche „parlamentslose Zeit“ eintreten.

B. Lösung

Das Ende der Legislaturperiode wird insofern beweglich gestaltet, als innerhalb des letzten Vierteljahres einer Legislaturperiode die Wahl zum nächsten Bundestag stattfindet und spätestens 30 Tage nach dem Wahltag der neue Bundestag zusammentritt mit der Folge der Beendigung der alten Wahlperiode.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 39)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 39 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zu-

sammentritt eines neuen Bundestages. Die Neuwahl findet frühestens 45, spätestens 47 Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle einer Auflösung des Bundestages findet die Neuwahl innerhalb von 60 Tagen statt.

(2) Der Bundestag tritt spätestens am 30. Tage nach der Wahl zusammen.“

2. Artikel 45, 45 a Abs. 1 Satz 2, Artikel 49 werden gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Juni 1976

Dr. Klein (Göttingen)

Dr. Lenz (Bergstraße)

Gerster (Mainz)

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

Am 3. Oktober dieses Jahres wird ein neuer Bundestag gewählt. Der neu gewählte Bundestag wird nach den Vorschriften des Grundgesetzes erst am 14. Dezember dieses Jahres zusammentreten. Bis dahin amtiert der am 19. November 1972 gewählte Bundestag. Der neu gewählte Bundestag kann noch nicht beschließen, während der bestehende Bundestag zwar noch beschließen darf, aber seine politische Legitimation durch die zwischenzeitlich erfolgte Wahl eines neuen Bundestages problematisch geworden ist.

Darüber hinaus wird der 7. Bundestag seine Arbeit im Juli einstellen. Der 8. Bundestag wird, wenn man

die Erfahrungen der Jahre 1972 und 1973 zugrunde legen darf, erst im Januar oder Februar nächsten Jahres vollarbeitsfähig sein. Daraus folgt, daß in einem Zeitraum von rund sieben Monaten der Bundesregierung keine voll arbeitsfähige Volksvertretung gegenüberstehen wird. Der vorliegende Antrag soll dieses für das Jahr 1976/77 und für alle folgenden Wahlperioden ausschließen. Da auch im Falle der Auflösung die Wahlperiode erst mit dem Zusammentritt des neugewählten Bundestages endet, gibt es eine Zeit zwischen den Wahlperioden nicht mehr. Die in Artikel I Nr. 2 genannten Artikel können daher entfallen.